

Erweiterungscurriculum Grundkenntnisse keltischer Sprachen

Stand: Juli 2012

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 11.05.2011, 18. Stück, Nummer 104

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 220

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums *Grundkenntnisse keltischer Sprachen* an der Universität Wien ist es, Studierenden philologischer, kulturwissenschaftlicher und historischer Studienrichtungen sowie gesellschafts- und humanwissenschaftlicher Fächer grundlegende Kenntnisse keltischer Sprachen zu vermitteln. Die Absolvierung des Erweiterungscurriculums befähigt zur weiteren Erarbeitung linguistischer und philologischer Kompetenz im Bereich keltischer Sprachen. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen Studierende dazu, keltisches Sprachmaterial linguistisch zu analysieren und keltischsprachige Texte selbstständig zu bearbeiten. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ausgehend von ihren jeweiligen Studienfächern Bereiche des europäischen Sprach- und Kulturraums zu erschließen, die ohne Grundkenntnisse der betreffenden Sprachen einem interdisziplinären Verständnis nicht zugänglich sind.

Das Erweiterungscurriculum *Grundkenntnisse keltischer Sprachen* richtet sich besonders an Studierende der Philologisch- Kulturwissenschaftlichen sowie der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum *Grundkenntnisse keltischer Sprachen* beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum *Grundkenntnisse keltischer Sprachen* kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum *Grundkenntnisse keltischer Sprachen* ist als Einzelmodul strukturiert, bestehend aus zwei Vorlesungen und einer Übung.

Nummer/Code	Pflichtmodul „Grundkenntnisse keltischer Sprachen“	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	decken sich mit den Zielen des Erweiterungscurriculums	
Modulstruktur	<u>Pflichtlehrveranstaltungen:</u>	
	VO Einführung in eine goidelische Sprache SWS, 5 ECTS	2

	<p>Zu den goidelischen Sprachen zählen das Irische, das Schottisch-Gälische und das Manx. Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Struktur der betreffenden Sprache.</p> <p>VO Einführung in eine britannische Sprache 2 SWS, 5 ECTS Zu den britannischen Sprachen zählen das Walisische (Kymrische), das Bretonische und das Kornische. Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Struktur der betreffenden Sprache.</p> <p><u>Wahllehrveranstaltung (eine Lehrveranstaltung ist zu wählen):</u></p> <p>UE Übung zu einer goidelischen Sprache 2 SWS, 5 ECTS</p> <p>oder</p> <p>UE Übung zu einer britannischen Sprache 2 SWS, 5 ECTS</p> <p>Die Übung ergänzt und vertieft die in der Vorlesung vermittelte Strukturkenntnis durch praktische Arbeit mit Primärdaten (vor allem Texten).</p>
Leistungsnachweis	Abschluss aller Lehrveranstaltungen
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Curriculums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) und prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

1. Vorlesungen

Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden Darstellung struktureller Aspekte der betreffenden Sprache unter Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Gegebenheiten ihrer Verwendung. Der Abschluss erfolgt durch mündliche oder schriftliche Prüfung.

2. Übungen

Übungen sind prüfungsimmanent und dienen dem praktischen Erwerb von aktiver und passiver Kompetenz in der betreffenden Sprache sowie der Aneignung von Fertigkeiten und Methoden der wissenschaftlichen Materialerschließung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungen: 40 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21.06.2012, Nr. 220, Stück 34 treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.